

## Vöhl

### Isaac Katzenstein<sup>1</sup>

#### 1821

Gemäß einem Schreiben von Feist Kaiser zahlte er 20 Gulden „Einzugsgeld“ für die Synagoge.

#### 1831

Am 8. April 1831 wird „Isaak Katzenstein, Marienhagen, Vermögen 50 (oder 502?) Gulden; Schuhmacherprofession“; in das Verzeichnis der im „Landrathsbezirk Vöhl“ zu „Staats- und Ortsbürgern recipierten inländischen bisherigen Schutz-Juden“ aufgenommen.

#### 1831/32

Gegen ihn wird eine Geldstrafe von 45 Kreuzern verhängt, „Weil er sich in der Synagoge und gegen den Judenvorsteher ungezogen betrug.“ Denunziant war der jüdische Vorsteher Kugelmann in Marienhagen. Auch Katzenstein selbst wird als Marienhagener Bürger bezeichnet.

Die Untersuchungskosten betragen 2 Gulden 6 Kreuzer.

#### 1835

Isack Katzenstein ist einer von 20 Unterzeichnern des Anstellungsvertrages für den Lehrer David Schönhof. (die Handschrift ist möglicherweise die eines alten Mannes).

#### 1854

Isaak Katzenstein hat 52 ½ Kronen Schulden bei Salomon Liebmann.

#### 1864/65

Israel Katzenstein I bescheinigt in mehreren Quittungen auf einem Blatt erhalten zu haben:

- Einhundertundachtzig sechs Gulden für Rechnung des Hermann Prinz durch Gemeinderechner Klipstein am 6. Dez. 1864
- Zweihundert Gulden am 19. Debr. 1864
- Einhundertund sechzehn Gulden am 27. Jan. 1865
- Fünfzig vier Gulden am 27. Febr. 1865
- Zwanzig vier Gulden am 13. April 1865

Wahrscheinlich fand wegen dieser Schulden eine Mobilienversteigerung des Hermann Prinz am 17. Mai 1864 statt

---

<sup>1</sup> Es muss mindestens zwei Personen dieses Namens in Vöhl gegeben haben, da einer als Isaak Katzenstein I bezeichnet wird. Von beiden sind allerdings bisher verwandtschaftliche Beziehungen nicht bekannt. Die hier gemachten Angaben sind also zwei verschiedenen Personen gleichen Namens zuzuordnen. Im Falle des Isaak Katzenstein aus Marienhagen ist es allerdings möglich, dass es sich um Isaak Katzenstein handelt, der zwischen 1806 und 1880 in Marienhagen wohnte und von Beruf Schuhmacher war. Zumindest für den 1831 erwähnten Isaak muss also für wahrscheinlich gelten, dass er unter falschem Namen ins Bürgerregister aufgenommen wurde.